

Grundgerüst/Rahmen für einen hausindividuellen Antrag an das MASGF

**An das
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie
Henning-von-Tresckow-Str. 2 -13
14467 Potsdam**

**Antrag auf Ausweisung von Besonderen Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2 Satz 4 KHEntgG für
das Zentrum des Krankenhauses**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir gemäß § 2 Abs. 2 Satz 4 KHEntgG die Ausweisung von Besonderen Aufgaben des Zentrums des Krankenhauses im Rahmen eines entsprechend geänderten Feststellungsbescheids gegenüber dem Träger des Krankenhauses

Wir begründen den Antrag wie folgt:

1. Rechtliche Grundlagen / Ausgangslage

Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 4 KHEntgG setzen besondere Aufgaben von Zentren und Schwerpunkten deren Ausweisung und Festlegung im Krankenhausplan oder eine gleichartige Festlegung durch die zuständige Landesbehörde im Einzelfall gegenüber dem Krankenhaus voraus. Die Vertragsparteien auf Bundesebene vereinbaren gemäß § 9 Abs. 1a Nr.2 KHEntgG das Nähere zur Konkretisierung der besonderen Aufgaben; diese können sich insbesondere aus einer überörtlichen

und krankenhausesübergreifenden Aufgabenwahrnehmung, der Erforderlichkeit von besonderen Vorhaltungen eines Krankenhauses, insbesondere in Zentren für Seltene Erkrankungen oder der Notwendigkeit der Konzentration der Versorgung an einzelnen Standorten wegen außergewöhnlicher technischer und personeller Voraussetzungen ergeben.

Die Bundesschiedsstelle gemäß § 18a KHG hat 8. Dezember 2016 (Begründung am 2. Januar 2017) eine Vereinbarung gemäß § 9 Abs. 1a Nr. 2 KHEntgG zur Konkretisierung der besonderen Aufgaben nach § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 KHEntgG festgesetzt (Zentrumsvereinbarung). Die Zentrumsvereinbarung legt die besonderen Aufgaben fest, die den Kliniken durch Entscheidung des jeweiligen Landes zugewiesen werden können.

Die besonderen Aufgaben umfassen gemäß § 2 Abs. 2 Satz 5 KHEntgG nur Leistungen, die nicht bereits durch die Fallpauschalen oder andere Regelungen des KHEntgG bzw. des SGB V vergütet werden.

Der Krankenhausplan des Landes Brandenburg hat bislang auf die Ausweisung der besonderen Aufgaben von Zentren in Brandenburger Kliniken verzichtet. Die Änderungen der finanzierungsrechtlichen Vorgaben durch das KHSG erfordern nunmehr eine entsprechende Zuweisung der besonderen Aufgaben der Zentren.

2. Voraussetzungen

Das Krankenhaus ist im Krankenhausplan des Landes Brandenburg als Fachkrankenhaus (für) bzw. als Krankenhaus der (Grundversorgung, Regelversorgung, Schwerpunktversorgung) ausgewiesen. Im Rahmen seines Versorgungsauftrages nimmt das Zentrum des Krankenhauses die folgenden in der o.g. Zentrumsvereinbarung der Bundesschiedsstelle festgelegten besonderen Aufgaben wahr (*folgend nur Beispiele, hausindividuell auszufüllen*):

- *Interdisziplinäre Fallkonferenzen [...]*
- *Management eines Netzwerkes von Krankenhäusern*
-

Die durch das Zentrum des Krankenhauses wahrgenommenen besonderen Aufgaben werden gemäß den Vorgaben des § 2 Abs. 2 Satz 5 KHEntgG nicht durch Fallpauschalen, nach den sonstigen Regelungen des KHEntgG oder nach den Regelungen des SGB V vergütet. Sie umfassen grundsätzlich keine ambulanten Leistungen.

Eine detaillierte Darstellung des Zentrums sowie der vom Zentrum des Krankenhauses wahrgenommenen besonderen Aufgaben erfolgt nachfolgend.

3. Beschreibung des Zentrums und der besonderen Aufgaben

Detaillierte Beschreibung des Zentrums (u. A. Struktur, Organisation, Versorgungs- und Leistungsbereich, ...):

.....
.....
.....
.....

Detaillierte Beschreibung der vom Zentrum wahrgenommenen besonderen Aufgaben im Sinne der Zentrumsvereinbarung:

.....
.....
.....
.....

4. Eilbedürftigkeit

Die Ausweisung der besonderen Aufgaben stellt eine Voraussetzung für die Geltendmachung finanzierungsrechtlicher Ansprüche des Krankenhauses gegenüber den Kostenträgern dar. Insofern bitten wir um unverzügliche Bescheidung unseres Antrages.